

Wie schafft es ein neues Produkt in die Betriebsmittelliste?

Wie wird entschieden, was erlaubt ist? Denn nicht alle Produkte, die sich Landwirte wünschen würden, schaffen es auf die Liste der erlaubten Futter-, Dünge-, Pflanzenschutz- und Reinigungsmittel.

Welche Hürden muss ein Handelsprodukt überwinden, damit es in die Betriebsmittelliste (BML) aufgenommen wird und so auf Knospe-Betrieben verwendet werden darf? An einem fiktiven Beispiel zeigt dieser Artikel das Zulassungsverfahren in der Sparte «Pflanzenschutzmittel» auf.

Zwei behördliche Hürden am Anfang

Ob Bio oder nicht – will die Firma X ihr neues Pflanzenschutzmittel Y in der Schweiz verkaufen, benötigt sie als Erstes die amtliche Bewilligung. Im Bewilligungsverfahren wird das Pflanzenschutzmittel Y insbesondere auf die Wirksamkeit sowie die Sicherheit für Mensch und Umwelt geprüft. Die Firma X muss dazu umfangreiche Studien finanzieren. Die Erstellung der Studien und die anschliessende Prüfung durch die Ämter dauern mehrere Jahre. Die amtliche Bewilligung ist daher die grösste Hürde für jeden neuen Wirkstoff. So warten beispielsweise die Obstproduzenten schon lange auf die Zulassung für den Einsatz von Schwefelkalk gegen Schorf.

Die zweite Hürde für das neue Pflanzenschutzmittel Y ist die Zulassung durch die schweizerische Bioverordnung. Da die Schweizer Bioproduktion und die europäische gleichwertig sind, muss jede Änderung auch mit der EU abgesprochen werden. Die EU-Bioverordnung wiederum stützt sich meist auf eine Empfehlung des Sachverständigenrates EGTOP (Expert Group for Technical Advice on Organic Production). Die EGTOP beurteilt, ob ein Wirkstoff den Prinzipien des Biolandbaus entspricht – zum Beispiel, ob er als natürlich oder synthetisch gilt.

Jeder Bestandteil geprüft, die Anwendung sinnvoll
Sind diese Hürden genommen, wird ein Produkt für die BML geprüft. In der Schweizer sowie der EU-Bioverordnung werden nur die Aktivsubstanzen berücksichtigt. Die BML verlangt aber eine Prüfung jedes Bestandteils. Dies erlaubt den Ausschluss problematischer Zusatzstoffe. Ein Beispiel ist Piperonylbutoxid, das von der BML schon in den 1990er-Jahren ausgeschlossen wurde. Doch im Ausland wird es zum Teil noch heute verwendet, um die Wirkung von Insektiziden auf der Basis von natürlichem Pyrethrum zu verstärken.

Produkte und Anwendungen werden auch danach selektiert, ob sie unter Schweizer Bedingungen notwendig und wünschbar sind. Im Ackerbau werden grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel zugelassen (Ausnahme: Kartoffelbau), weil dort Kulturmassnahmen und Sortenwahl genügen, um Kulturen gesund zu erhalten. Bei Spezialkulturen hingegen sind gewisse Mittel oft unabdingbar, sodass diese Anwendungen in die BML aufgenommen werden. *Bernhard Speiser*

→ www.betriebsmittelliste.ch

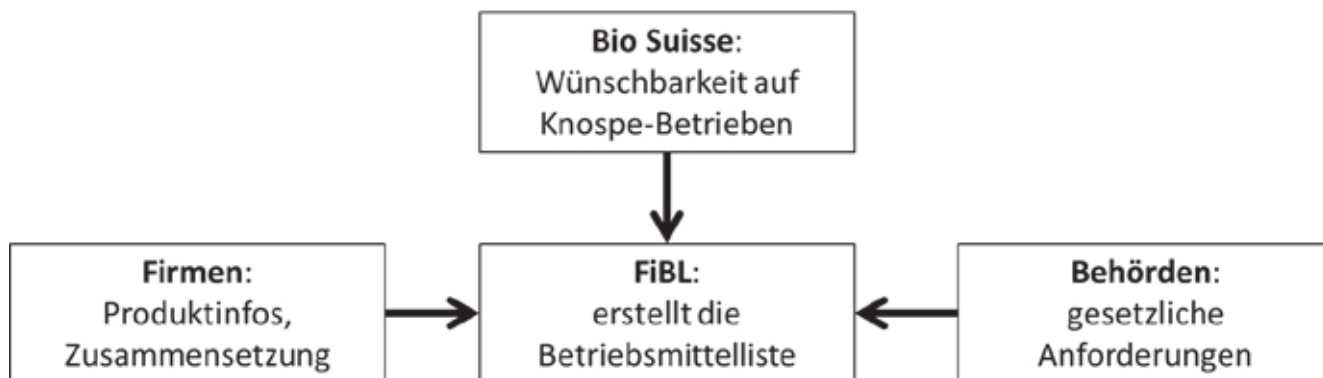


Kupfer als Blattdünger?

Manche Firmen verkaufen kupferhaltige Produkte als Spurenelementdünger, um das teure Bewilligungsverfahren für Pflanzenschutzmittel zu umgehen. Allerdings lässt Bio Suisse synthetische Spurenelemente nur in nachgewiesenen Mangelsituationen zu, und gerade im Obst- und Weinbau herrscht nie Kupfermangel im Boden. Deshalb werden kupferhaltige Spurenelementdünger nicht in die BML aufgenommen. *bs*

Detaillierte Infos zur Betriebsmittelliste

→ www.betriebsmittelliste.ch



Arbeitsteilung zwischen FiBL, Firmen, Bio Suisse und Behörden bei der Erstellung der Betriebsmittelliste. *Grafik: Bernhard Speiser*